

Pflegesätze

WIE SETZEN SICH DIE KOSTEN ZUSAMMEN?

Die Kosten für einen Platz im Pflegeheim setzen sich aus verschiedenen Positionen zusammen:

- » Pflege und Betreuung rund um die Uhr
- » Unterkunft im komfortablen Zimmer mit eigenem Sanitärbereich inklusive aller Nebenkosten
- » Mahlzeiten und Getränke
- » Reinigungs- und Wäscheservice
- » Therapie- und Freizeitangebote sowie regelmäßige Veranstaltungen und Ausflüge
- » Investitionskosten die beispielsweise für die Instandhaltung des Gebäudes anfallen und die für den Betrieb des Pflegeheims notwendig sind

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten für Ihre Pflege. Dieser Zuschuss richtet sich nach dem Pflegegrad: Je höher er ist, desto höher sind die Leistungen der Pflegekasse.

Pflegegrad	Leistungen der Pflegekasse
1	125 €
2	770 €
3	1.262 €
4	1.775 €
5	2.005 €

Die Leistungen der Pflegekasse sind ein Zuschuss zur Pflege. Die restlichen Kosten übernimmt jeder Heimbewohner als so genannten Eigenanteil selbst. Er ist seit dem Jahr 2017 unabhängig von der Höhe des Pflegegrades nahezu gleich.



FRISCHE LUFT UND VIEL GRÜN

Im großzügigen Vier-Jahreszeiten-Garten der RESIDENZ DAHLEM finden die Bewohner Ruhe und Entspannung



FAMILIE FRANKE

RESIDENZ DAHLEM

Pflege mit Stil am Grunewald

IHRE ANSPRECHPARTNERIN:

Frau Kerstin Jähne | *Leiterin*

RESIDENZ DAHLEM

Clayallee 54–56 | 14195 Berlin

TEL: (030) 841 891 0 | FAX: (030) 841 891 29

E-MAIL: rd@familie-franke.de

www.residenz-dahlem.de

FAHRVERBINDUNGEN:

Vor der Tür: Bus 115 Finkenstr.

In der Nähe: U3 Oskar-Helene-Heim,

Bus X10/X83 Königin-Luise-Str./Clayallee

MITGLIEDSCHAFTEN:

Alzheimer-Gesellschaft Berlin e. V. • Deutsche Parkinson Vrg. e. V. • Verbund für Altenhilfe und Gerontopsychiatrie Steglitz-Zehlendorf • Bundesverband priv. Anbieter sozialer Dienste e. V.

UNSERE PARTNER SIND:

PARK ALTERSSITZ CITY

10719 Berlin-Wilmersdorf

SANATORIUM WEST

12249 Berlin-Lankwitz

FAMILIE FRANKE

Seniorenresidenzen

Verwaltung | Spichernstraße 12 A | 10777 Berlin

TEL: (030) 21 24 70 0 | FAX: (030) 21 24 70 10

E-MAIL: info@familie-franke.de

www.familie-franke.de



FAMILIE FRANKE

RESIDENZ DAHLEM

Pflege mit Stil am Grunewald

Was tun, wenn die Rente nicht ausreicht? Wann und wie viel müssen Angehörige bezahlen?



Ihre Finanzierungsmöglichkeiten

PERSÖNLICHE PFLEGE *seit 1971*

Unterstützung

WAS TUN, WENN DIE RENTE NICHT AUSREICHT?

Die RESIDENZ DAHLEM ist Partner aller Kassen und Sozialämter. Das bedeutet, dass die Verbände der Pflegekassen und das Land Berlin die Kosten der RESIDENZ DAHLEM für die dort erbrachten Leistungen als angemessen erachten. Das Land Berlin ist daher auch bereit, im Falle der Beanspruchung von Sozialhilfe die Kosten zu übernehmen.

Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht in der Regel, wenn die Zahlung der Pflegekasse (abhängig vom Pflegegrad) zzgl. Ihres persönlichen Einkommens und Vermögens nicht ausreicht, um die notwendigen Pflegeleistungen zu finanzieren. Zu berücksichtigen ist hier das Schonvermögen (Alleinstehende 5.000 €, Ehepartner ebenfalls 5.000 €).

Zum Einkommen zählen u. a. Renten und Pensionen, Zins-einkünfte, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Beihilfeansprüche sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Zum Vermögen zählen u. a. Bargeld, Guthaben auf Anlagekonten, Guthaben auf Girokonten, Sparguthaben, Wertpapiere, Kapitallebensversicherungen, Haus- und Grundeigentum und Eigentumswohnungen.

Um Sozialhilfe zu erhalten, muss ein Antrag gestellt werden, mit dem zusätzlich u. a. folgende Unterlagen eingereicht werden müssen:

- » Kontoauszüge (i. d. R. der letzten drei bis sechs Monate)
- » Nachweise über Geldvermögen sowie der Einkommens- und Vermögensnachweise
- » Gutachten über die Einstufung des Pflegegrades

Bei Bewilligung von Sozialhilfe steht dem Antragsteller ein Taschengeld (Barbetrag) von 110,43 € im Monat zu. Außerdem besteht Anspruch auf unterschiedliche Vergünstigungen und Befreiungen, wie z. B. die Befreiung von den Rezeptgebühren und einmal jährlich Bekleidungs-geld.

Die Mitarbeiter der RESIDENZ DAHLEM stehen Ihnen bei allen Fragen rund um das Thema „Finanzierung des Heimaufenthalts“ beratend und unterstützend zur Seite. Sehr gerne helfen wir Ihnen bei der Beantragung der entsprechenden Leistungen. Alle nachfolgend aufgeführten Rechenbeispiele sind stark vereinfacht und ohne Gewähr. Individuelle Berechnungen erhalten Sie beim Bezirksamt.

Ehegatten

WAS BLEIBT DEM EHEPARTNER?

Es ist gesetzlich geregelt, dass der Lebensstandard des in der Wohnung verbleibenden Ehepartners nicht einschneidend herabgesetzt werden darf, wenn zur Deckung der Pflegeheimkosten Sozialhilfe in Anspruch genommen wird, und zwar unabhängig davon, wie hoch die Rente des Ehepartners ist.

Hierzu ein Beispiel: Ein Ehepaar verfügt monatlich zusammen über eine Rente in Höhe von 2.000 € (Ehemann: 1.500 €, Ehefrau: 500 €). Die Miete für die gemeinsame Wohnung beträgt 500 €. Der Ehemann hat den Pflegegrad 2 und zieht in ein Pflegeheim. Wie viel bleibt der Ehefrau, wenn die Rente nicht reicht und Sozialhilfe zur Deckung der Heimkosten für den Ehemann beantragt werden muss?

Der so genannte Garantiebtrag, der keinesfalls zur Deckung der Heimkosten herangezogen werden darf, berechnet sich wie folgt:

Das bereinigte Einkommen des Ehepaars beträgt 1.950 € (Einkommen abzgl. Versicherungen etc.).

Der Garantiebtrag der Ehefrau berechnet sich wie folgt:

Regelsatz für die Ehefrau	368,00 €
+ Miete der vorhandenen Wohnung	500,00 €
+ Erhöhungsbetrag zum Erhalt des Lebensstandards (häusliche Ersparnis + bereinigtes Einkommen über Bedarf)	302,34 €
= Garantiebtrag	1.170,34 €

Der Ehefrau bleiben also **1.170,34 €** vom gemeinsamen Einkommen zur Deckung des eigenen Bedarfs.



EIN ECHTES ZUHAUSE

Unsere hellen und ansprechend eingerichteten Zimmer schaffen eine Atmosphäre zum Wohlfühlen

Angehörige

WANN UND WIE VIEL MÜSSEN DIE KINDER ZAHLEN?

Unterhaltspflichtig sind Angehörige ersten Grades. Ab einem Betrag von 1.800 € (pauschaler Selbstbehalt, berechnet nach Düsseldorfer Tabelle) kann das Kind gegenüber den Eltern zur Zahlung von Unterhalt herangezogen werden. Diesem Selbstbehalt wird das Nettoeinkommen gegenübergestellt. Übersteigt das Einkommen den Selbstbehalt, wird von diesem übersteigenden Betrag die Hälfte als Unterhaltsbeitrag gefordert.

Hierzu ein Beispiel: Die Mutter von Herrn B. lebt in einem Pflegeheim. Sie hat eine Rente von 500 € und den Pflegegrad 3. Herr B. ist ledig und verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von 2.000 € (netto).

Die Kosten, die der Sohn zur Deckung der Heimkosten dazuzahlen muss, berechnen sich wie folgt:

Bedarf der Mutter in der Pflegeeinrichtung:

a) Heimkosten	3.300,00 €
- Zuschuss Pflegekasse	1.262,00 €
= rechnerischer Eigenanteil	2.038,00 €
b) Rente der Mutter	500,00 €
- Taschengeldebtrag	110,43 €
= Eigenanteil an Heimkosten	389,57 €

Aus dieser Rechnung (a abzgl. b) ergibt sich ein Betrag von **1.648,43 €**, der bei Hilfsbedürftigkeit vom Sozialamt getragen wird.

Heranziehung des unterhaltspflichtigen Sohnes:

Nettoeinkommen	2.000,00 €
- berufsbedingte Aufwendungen (mind. 5% vom Nettoeinkommen)	100,00 €
= bereinigtes Einkommen	1.900,00 €
- Selbstbehalt	1.800,00 €
= übersteigendes Einkommen	100,00 €

Das übersteigende Einkommen des unterhaltspflichtigen Sohnes wird zu 50 % in Anspruch genommen. Der Unterhalt, den Herr B. zu tragen hat, beläuft sich somit monatlich auf **50 €**. Wäre Herr B. verheiratet und/oder hätte Kinder, würde sich der Selbstbehalt noch erhöhen und er wäre unter Umständen gar nicht unterhaltspflichtig.

Stand: 10/2017 · Für alle Angaben gilt: Irrtum vorbehalten!